

## **Betriebssatzung**

### **für den Eigenbetrieb „Photovoltaikanlagen“**

Aufgrund des § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes i. d. F. vom 08.01.1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) und § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) i. d. F. vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeverordnung, der Landkreisordnung und anderer Gesetze vom 04.04.2023 (GBl. S. 137, 139) hat der Kreistag des Landkreises Schwarzwald-Baar-Kreis am 21.07.2025 folgende Betriebssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Name und Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Der Betrieb von Photovoltaikanlagen des Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis wird ab dem 01.01.2026 unter Bezeichnung „Photovoltaikanlagen“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, umweltfreundliche Energie in Form von Strom im Rahmen des eigenen Bedarfs zu erzeugen. Er kann auf Grund von Vereinbarungen die überschießende Energie in das Netz eines Energieversorgers einspeisen.
- (3) Der Eigenbetrieb darf im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vornehmen, die dieser Zweckbestimmung dienlich erscheinen.

#### **§ 2**

##### **Organe des Eigenbetriebes**

Organe des Eigenbetriebs sind:

- a) der Kreistag
- b) der Betriebsausschuss
- c) der Landrat
- d) die Betriebsleitung

#### **§ 3**

##### **Kreistag**

Der Kreistag entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, wenn die Beschlussfassung nach den gesetzlichen Vorschriften dem Kreistag obliegt und nach dieser Satzung nicht die Betriebsleitung oder der Betriebsausschuss zuständig ist.

## **§ 4**

### **Betriebsausschuss**

- (1) Der Ausschuss für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit übernimmt die Funktion des Betriebsausschusses als beschließender Ausschuss im Sinne der Landkreisordnung. Für dessen Geschäftsgang gilt die Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeiten selbstständig anstelle des Kreistages, soweit nicht durch Rechtsvorschriften andere Zuständigkeiten gegeben sind.
- (3) Er entscheidet insbesondere
  - a. über den Entwurf des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebes zur Vorlage an den Kreistag
  - b. über das mittelfristige Investitionsprogramm
- (4) Im Übrigen gilt § 5 Abs. 5 der Hauptsatzung entsprechend.
- (5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Kreistages aufgeschoben werden können, entscheidet der Betriebsausschuss anstelle des Kreistages. Die Gründe der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Kreisräten unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 5**

### **Landrat**

- (1) Der Landrat kann der Betriebsleitung jederzeit Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (2) Der Landrat kann außerdem in dringenden Angelegenheiten, die nach dem Gesetz in die Zuständigkeit des Kreistages oder des Betriebsausschusses fallen und deren Erledigung nicht bis zu seiner Sitzung aufgeschoben werden können, anstelle des jeweiligen Gremiums entscheiden. Die Eilentscheidung und ihre Gründe sind dem sonst zuständigen Gremium unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Im Übrigen gelten die Landkreisordnung und die Hauptsatzung entsprechend.

## **§ 6**

### **Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs werden eine kaufmännische und eine technische Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitungen sind gleichberechtigt.
- (2) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Landrat.

- (4) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistages und des Betriebsausschusses in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit durch die Landkreisordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, der Erfolgsübersicht und des Lageberichtes. Hinzu kommen die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Liquiditätsplanes mit dem Investitionsprogramm sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind.
- (5) Die Betriebsleitung hat den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. § 5 EigBG bleibt unberührt.

## **§ 7**

### **Stammkapital**

Dem Eigenbetrieb werden 100.000 € als Stammkapital zugeführt.

## **§ 8**

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches (HGB).

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 21.07.2025

Der Vorsitzende des Kreistages

Sven Hinterseh, Landrat

Die vorstehende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Photovoltaikanlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Kreistag beschlossene Betriebssatzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 07.08.2025 vorgelegt. Die Betriebssatzung ist auf der Homepage des Landkreises Schwarzwald-Baar-Kreis wie folgt ab sofort einzusehen (Rubrik Landratsamt>Kreisrecht)

<https://www.lrasbk.de/Landratsamt-/Kreisrecht/>

Hinweis nach § 3 Abs. 4 Satz 4 LKrO:

Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Schwarzwald-Baar-Kreises, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht gegenüber dem Schwarzwald-Baar-Kreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Die Heilung tritt ferner nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Schwarzwald-Baar-Kreises verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Landrat dem Beschluss nach § 41 LKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.